

Ausbildungsbedingungen für den Campus

Verkehrsfachschule Günter Dunkel
Bonner Straße 46
50374 Erftstadt-Lechenich

1. Der Ausbildungsvertrag kommt zustande, wenn der Ausbildungsvertrag durch die Verkehrsfachschule G. Dunkel, Abteilung „Fahrlehrer“ gesondert bestätigt wird. Der Bewerber erhält bereits vor Unterzeichnung eine Durchschrift dieses Ausbildungsvertrages zur Überprüfung. Vor Maßnahmenbeginn wurde in einem Beratungsgespräch über Ziele und Inhalte des Lehrgangs, Kosten, Rechte und Pflichten informiert.
2. Die Lehrgangskosten für A, CE und DE beinhalten das Entgelt für die theoretische Ausbildung inklusive 10 Fahrstunden für die Vorbereitung auf die Fahrprüfung. Des Weiteren ist die einmalige Stellung des Fahrschulfahrzeugs / der Fahrzeugkombination für die fahrpraktische Prüfung in den Kosten beinhaltet. Diese werden bei Nichtnutzung nicht erstattet, ebenso wenig die Fahrstunden, die nicht in unserem Institut absolviert werden.
3. Die Lehrgangskosten für BE beinhalten für Selbstzahler nur das Entgelt für die theoretische Ausbildung.
4. Weiterhin sind in den Lehrgangskosten die Lehrmaterialien enthalten:

Fahrlehrerlehrgang BE

- BECK - ohne weitere Ergänzungslieferungen
- Verkehrspädagoge
- Recht im Straßenverkehr
- StVO
- Automobiltechnik kompakt
- Curricularer Leitfaden BE
- Prüfungsfragenkatalog BE
- B-Box

Fahrlehrerlehrgang A

- BECK - ohne weitere Ergänzungslieferungen
- Curricularer Leitfaden A
- Prüfungsfragenkatalog A
- diverse IFZ-Broschüren
- A-Box

Fahrlehrerlehrgang CE

- BECK - ohne weitere Ergänzungslieferungen
- CE-Box
- Lkw – Ein
- Nachschlagewerk und Lehrbuch
- Curricularer Leitfaden CE

Fahrlehrerlehrgang DE

- BECK - ohne weitere Ergänzungslieferungen
- DE-Box
- KOM – Ein
- Nachschlagewerk und Lehrbuch
- Curricularer Leitfaden DE

5. Wenn die fahrpraktische Prüfung beim ersten Anlauf nicht bestanden wird, ist es möglich unsere Fahrzeuge für jede weitere Prüfung gegen folgenden Betrag auszuleihen:

A	180 €	BE	180 €	CE	250 €	DE	250 €
---	-------	----	-------	----	-------	----	-------

6. Die Reflexionen (erste Reflexion: am Ende des zweiten Lehrpraktikumsmonat, zweite Reflexion: am Ende des vierten Lehrpraktikumsmonat) sind Bestandteil des Komplettpakets, aber nicht Bestandteil der reinen Lehrgangskosten dieses Vertrages. Sie können bei Bedarf gesondert vereinbart werden.
7. Die Lehrgangskosten für den theoretischen Teil der Ausbildung und für die praktischen Übungsstunden sind zu Beginn des Lehrgangs zu zahlen, es sei denn es ist eine andere Zahlungsweise (z. B. Ratenzahlung) im Vorfeld vereinbart worden. Dies bedarf der schriftlichen Bestätigung der Verkehrsfachschule G. Dunkel, Abteilung „Fahrlehrer“. Sollte ein Zahlungsverzug bei der Ratenzahlung eintreten, so kann die Verkehrsfachschule den gesamten Restbetrag von dem Teilnehmer unverzüglich einfordern. Die Reflexionswochen und die Prüfungsvorbereitung müssen bis zum Beginn des Ausbildungsabschnittes gezahlt werden. Die Verkehrsfachschule G. Dunkel, Abteilung „Fahrlehrer“ kann bei Nichteinhalten der Zahlungsfristen dem Lehrgangsteilnehmer den Vertrag kündigen.
8. Der Teilnehmer wird von uns ausdrücklich darauf hingewiesen, dass man nicht mehr als 10% der Gesamtstundenzahl (auch 10% der einzelnen Abschnitte) fehlen darf, sonst wird der Lehrgang nicht anerkannt. Ein Nachholen der Fehlstunden ist nicht gestattet.
9. Sollte die Maßnahme über einen öffentlichen Kostenträger (z.B. Arbeitsagentur oder Jobcenter) erfolgen, benötigen wir eine schriftliche Übernahme vom Kostenträger. Sollte die zuständigen Stellen die Maßnahme nicht fördern, verfällt die Gültigkeit dieses Vertrages.
10. Kündigung
Eine Kündigung muss schriftlich bei der Verkehrsfachschule G. Dunkel „Fahrlehrer“ eingereicht werden.

a) Kündigt ein Teilnehmer, der von einem öffentlichen Kostenträger gefördert wird, aus einem Grund, den die Schule nicht zu vertreten hat (z. B. Arbeitsaufnahme oder Überschreitung der zulässigen Anzahl von Fehlstunden), so sind die monatlichen Raten noch für den Kündigungs- sowie den Folgemonat zu zahlen.

Diese Zahlungsverpflichtung übernimmt der Auszubildende persönlich, falls keine Zahlung durch den Kostenträger erfolgt.

b) Kündigt ein Teilnehmer, der nicht von einem öffentlichen Kostenträger gefördert wird, fallen folgende Kosten an:

- bis einen Monat vor Lehrgangsbeginn kostenfrei
- bis 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn 50 % der gesamten Lehrgangskosten
- nach Lehrgangsbeginn 100 % der gesamten Lehrgangskosten

c) Rücktrittsrecht der Verkehrsfachschule G. Dunkel:

Wenn die gesetzlich vorgeschriebene Teilnehmeranzahl nicht erreicht wird, behält sich die Verkehrsfachschule G. Dunkel vor, den Vertrag bis zu 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn kostenfrei und ohne weitere Ansprüche des Bewerbers zu kündigen.

11. Der Teilnehmer ist für die ordnungsgemäße und regelmäßige Teilnahme am Lehrgang und Zulassung zur Prüfung ausschließlich selbst verantwortlich.
12. Für die Durchführung der Prüfungen und Lehrproben sind gemäß § 50 des Fahrlehrergesetzes jeweils der Prüfungsausschuss zuständig, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz oder die von ihm besuchte Fahrlehrerausbildungsstätte oder Ausbildungsfahrschule ihren Sitz hat. Aus diesem Grund sind die Prüfgebühren kein Bestandteil der Lehrgangskosten und werden von den jeweiligen verantwortlichen Behörden an den Teilnehmer persönlich in Rechnung gestellt.
13. Der Teilnehmer hat bei erfolgreicher Beendigung des Lehrgangs einen Anspruch auf eine Teilnahmebescheinigung.
14. Nur bei Teilnehmern, die über die Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter (oder andere öffentliche Kostenträger) gefördert werden, sind die Prüfungsgebühren, Antragsgebühren und Kosten für das ärztliche Gutachten bzw. MPU, zusätzlich in den Maßnahmengebühren enthalten und werden bei korrekter Rechnungsvorlage von unserem Haus erstattet.
15. Während des Lehrgangsbesuches hat der Teilnehmer sich an die Schulordnung zu halten. Diese wird ihm ausgehändigt und muss gegengezeichnet werden.
16. Wir bieten unseren Teilnehmern die Möglichkeit eines schriftlichen Beschwerde-managements an. Hierzu liegen Vordrucke in der Schule aus, die in einem separaten Briefkasten eingeworfen werden können.
17. Nach Beendigung des theoretischen Teils, besteht die Pflicht, die Verkehrsfachschule über den weiteren Verlauf der Ausbildung, inkl. Prüfungen zu informieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fahrschulen

Fahrschule G. Dunkel
Bonner Straße 46, 50374 Erftstadt
Tel. 02235 73305
info@verkehrsfachschule-dunkel.de / www.verkehrsfachschule-dunkel.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fahrschulen

Stand 15.01.2018

1 Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

Schriftlicher Ausbildungsvertrag

Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrerschülerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Ausbildungsvertrages.

Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 32 FahrIG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.

Eignungsmängel des Fahrerschülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrerschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

2 Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen zu entsprechen.

3 Grundbetrag und Leistungen

a) mit dem Grundbetrag werden abgegolten:

Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung.

Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

b) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten:

Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

Abgabe von Fahrstunden / Benachrichtigungsfrist

Kann der Fahrerschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrerschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

c) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten:

Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

4 Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktage vor der Prüfung fällig.

Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung

Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 3a Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

5 Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrerschüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden:

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrerschüler

a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht,

b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,

c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

Textform der Kündigung

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt.

6 Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung.

Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziff. 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsabschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;

b) 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

c) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

d) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss;

e) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt.

Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

7 Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufge-

wendete Fahrzeit zum Fahrstundenentgelt berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

Wartezeiten bei Verspätung

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3b Absatz 3).

Ausfallentschädigung

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle drei Viertel des Fahrstundenentgelts. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

8 Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen:

a) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;

b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

Ausfallentschädigung

Der Fahrschüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundenentgelts zu entrichten. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

9 Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.

10 Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwo-

wendungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Kraffradausbildung

Geht bei der Kraffradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

11 Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 29 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrschAusbO).

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.

12 Gerichtsstand

Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

13 Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlechter.